



Traubenernte – Weinerzeugungsmeldung

Erläuterungen und Hinweise
Letzter Abgabetermin:

15. Januar

an die

Bayerischen Landesanstalt
für Weinbau und Gartenbau
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim

Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Meldung beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

VO (EU) Nr. 1308/2013, Art. 31, 33 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273, Art. 22, 24 Durchführungsverordnung (EU) 2018/274, §§ 72 bis 75 des Agrarstatistikgesetzes, § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Weingesetzes, § 29 der Wein-Überwachungsverordnung, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) i.V.m. § 5 der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 20. Februar 2014 (BGBl. I S. 143) handelt derjenige, der seine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuwendungen rechnen. Angaben aus der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung können dem Statistischen Landesamt für Zwecke der Agrarstatistik überlassen werden. Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf www.lwg.bayern.de/199717

1 Anschrift, Betriebsnummer, Betriebsform, Rechtsform:

Vollständiger Name und Anschrift des Meldepflichtigen, Landwirtschaftliche Betriebsnummer (Gasöl).

Seite

Bei mehreren Meldeformularen ist fortlaufend zu nummerieren.

Betriebsform:

1 = Winzer, Weingut, Selbstmarkter

2 = Mitglied von Erzeugerzusammenschlüssen

3 = Winzergenossenschaften, sonstige Zusammenschlüsse

4 = Weinhandel, Kellereibetriebe

Rechtsform:

1 = Natürliche Person (Winzer, Weingut, Selbstmarkter)

2 = Juristische Person (GmbH, KG, OHG)

3 = Personenvereinigung (G. d. b. R., Erzeugergemeinschaft, Genossenschaft)

2 Traubenerntemeldung – Meldepflicht:

Alle Angaben in Hektoliter fertigen Weines, mit zwei Kommastellen!

Meldepflichtig sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Winzer, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, G.d.b.R. etc.), die Trauben ernten.

Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, vermarkten. Außerdem Betriebe, die einer Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind, der sie ihre **gesamte Ernte abliefern**.

3 Laufende Nummer (Lfd. Nr.):

Laufende Nummer der geernteten Partien. Bei Abgabe an andere muss die Nummer mit der unter 11 angegebenen Lfd. Nr. übereinstimmen.

4 Weinlage:

Einzutragen ist die Einzellage bzw. Großlage gemäß der Weinbergsrolle. Bei lagenfreien Rebflächen "frei" eintragen.

5 Rebsorte:

Ist das Erzeugnis aus mehreren Rebsorten hergestellt, so sind alle Erträge der einzelnen Rebsorten in den entsprechenden Spalten getrennt anzugeben.

6 Ertragsrebfläche:

Anzugeben ist die gesamte Ertragsrebfläche, aus der das Erzeugnis stammt.

7 Erntemenge:**Alle Angaben in Hektoliter fertigen Weines**

Die Bestimmung des Erntegutes ist nach Qualitätsstufen getrennt einzutragen. Anzugeben ist die tatsächliche Erntemenge in hl Wein mit 2 Nachkommastellen. Stehen Ihnen nur Angaben in kg Trauben oder l Traubenmost zur Verfügung, rechnen Sie bitte mit nachstehendem Umrechnungsschlüssel in **hl Wein** um.

Umrechnungsschlüssel: 100 kg Trauben = 0,78 hl Wein
→ 100 l Traubenmost o. teilweise gegorener Traubenmost = 1,00 hl Wein

8 Selbst angebaut:

Anzugeben ist die Menge, die im Betrieb angebaut wurde und gelagert wird.

9 Verkauft/abgegeben:

Anzugeben ist die Menge, an andere abgegeben bzw. vermarktet wurde.

10 Hektarertrag:

des Betriebes bezogen auf die gesamte Ertragsrebfläche. Dieser braucht nur einmal angegeben zu werden.

11 Verkauft / abgegeben wurde an folgende Empfänger:

Wurden Trauben, Most oder Wein an andere vermarktet, so ist hier der Empfänger mit Betriebsnummer, Name und Anschrift anzugeben. Die laufende Nummer hat mit der laufenden Nummer unter 3 übereinzustimmen. Eine laufende Nummer kann, bei Abgabe an mehrere Empfänger, mehrfach aufgeführt werden.

Achtung!

Ü = Übermenge

Verwendung von Übermengen durch Traubenerzeuger, die die gesamte Traubenernte an andere abgeben: Bei Abgabe einer Übermenge ist diese in der vorgesehenen Spalte "Ü" mit dem Buchstaben "Ü" zu kennzeichnen.

Alle übrigen Weinbaubetriebe dürfen Übermengen nicht an andere abgeben.

Wird Federweißer in kleinen Mengen an den Endverbraucher (Kleinabnehmer) abgegeben, so ist die Menge mit dem Begriff **Kleinabnehmer** anzugeben.

12 Weinerzeugungsmeldung – Meldepflicht:**Alle Angaben in Hektoliter fertigen Weines**

Zur Abgabe einer Weinerzeugungsmeldung ist grundsätzlich verpflichtet, wer Wein aus eigenen oder zugekauften Erzeugnissen herstellt. Zu melden sind alle im Betrieb angebauten Weinmengen der letzten Ernte.

Von der Meldepflicht ist nur befreit

- a) wer weniger als 10 hl Wein aus zugekauften Erzeugnissen gewinnt oder
- b) Betriebe mit weniger als 10 Ar Rebfläche.

Weder im Falle a) noch im Falle b) darf eine Vermarktung, gleich in welcher Form, erfolgen!

- 13** Anzugeben ist die **gesamte seit der Lese** zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) angebaute Menge unabhängig davon, ob bereits Wein an Dritte (Endverbraucher → **z. B. Frühfüllung, Fassweinverkauf**) vermarktet wurde. **Der Begriff Tafelwein kann seit 2011 nicht mehr genutzt werden. Weine, die als „Wein ohne Herkunftsangabe“ (z.B. Deutscher Wein) vermarktet werden sollen, sind unter der Kategorie „Deutscher Wein“ anzugeben.**

14 Lieferantenverzeichnis:

Das Beiblatt zur Traubenernte-Weinerzeugungsmeldung muss von allen Betrieben ausgefüllt werden, die Trauben, Traubenmost oder Wein zukaufen bzw. einlagern und diese im eigenen Betrieb verarbeiten.

Einzutragen sind die Menge Wein in Hektoliter, die Weinart (WW = Weißwein; RW = Rotwein; RO = Rosé; RL = Rotling; WH = Weißherbst), die Betriebsnummer sowie der Name und die Anschrift des Lieferanten. Der Hektarertrag ist vom Lieferanten dem Empfänger rechtzeitig mitzuteilen.

15 Ort, Datum, Unterschrift des Meldepflichtigen